

vollständiger Determinierung der Umsetzungsbestimmung durch die zugrunde liegende Richtlinie eine Prüfung des Umsetzungsgesetzes dem VfGH so lange verwehrt ist, als nicht die einschlägige RL-Bestimmung vom EuGH für ungültig erklärt wird.¹⁵

Da die DSRL-PJ – analog zur DSGVO – eine „Doppelgleisigkeit“ des Rechtsschutzes bei einer Verwaltungsbehörde und bei den ordentlichen Gerichten zwingend verlangt¹⁶ (und dahingehend eine vollständig determinierte unionsrechtliche Vorgabe ist), ist dem VfGH die Prüfung sowohl hinsichtlich möglicher Parallelzuständigkeiten als auch eines möglichen Widerspruchs zum Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Justiz verwehrt.

Fazit

Mangels eines Umsetzungsspielraums für den Gesetzgeber nach der DSRL-PJ kommt somit für den VfGH eine verfassungsrechtliche Prüfung und gegebenenfalls Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen über die Einrichtung der DSB als Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Staatsanwaltschaften nicht in Frage.

zogenen Daten durch Staatsanwaltschaften nicht in Frage.

Durch den zwingenden „zweigleisigen“ Rechtsschutz in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten bleibt daher die Zuständigkeit der DSB in diesem Bereich bestehen.
Dako 2024/12

¹⁵ VfGH 13. 12. 2023, G 212/2023 ua Rn 100 ff. ¹⁶ Vgl. erneut EuGH 12. 1. 2023, C-132/21 Rz 57.

Zum Thema

Über den Autor

Mag. Andreas Rohner ist stv Leiter der Abteilung IV der Datenschutzbehörde.
E-Mail: andreas.rohner@dsb.gv.at

Hinweis

Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder und bindet die DSB in keinem allfälligen Verfahren.

Theresia Leitinger/Isabel Fuchs

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei Dr. Leitinger und Dr. Leitinger Rechtsanwälte/juristische Mitarbeiterin ebendort

Ist die Verhinderung rechtmäßiger Datenverarbeitung möglich? Das Recht auf Widerspruch in der Praxis

Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO. Das Recht auf Widerspruch nach Art 21 DSGVO ermöglicht es der betroffenen Person, gegen eine grundsätzlich rechtmäßige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten vorzugehen, wenn eigene Daten in Wahrnehmung einer Aufgabe des öffentlichen Interesses oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (also auf Rechtsgrundlage des Art 6 Abs 1 lit e oder f DSGVO) verarbeitet werden. Art 21 DSGVO enthält auch ein absolutes Widerspruchsrecht im Fall der Direktwerbung und umfasst Regelungen zur Datenverarbeitung mittels Profiling.

Widerspruch nach Art 21 Abs 1 DSGVO

Art 21 DSGVO normiert das Recht auf Widerspruch, wonach der Betroffene das Recht hat, die Unterbindung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu fordern, wenn der Antragsteller Gründe für den Widerspruch gegen eine rechtmäßige Datenverarbeitung vorweisen kann, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben müssen.¹ Eine besondere Situation kann bspw aus einer Änderung der Umstände des Betroffenen, aus einer nachträglich veränderten Eingriffsqualität, aus einer neuen Gefahrenlage oder aus dem Verstreichen der Zeit resultieren.²

BEISPIEL

Eine besondere Situation liegt nach der EuGH-Rsp vor, wenn Exekutions-

handlungen Jahre nach Beendigung noch über ein Suchmaschinenportal öffentlich einsehbar sind.³

Antrag auf Widerspruch

Das Recht auf Widerspruch iSd Art 21 Abs 1 DSGVO kann nur auf Antrag geltend gemacht werden und sich nur gegen Datenverarbeitungen der Rechtfertigungsgründe des Art 6 Abs 1 lit e oder f leg cit – aufgrund eines öffentlichen Interesses, in Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder auf Basis eines berechtigten Interesses – stützen.⁴

BEISPIEL

Ein Beispiel nach Haidinger für einen Widerspruch:⁵ Richtet sich der Widerspruch gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Boni-

tätsbewertung des Kunden, ist ein solcher Widerspruch ausgeschlossen, wenn dies gesetzlich so vorgesehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Kreditinstitut in Vorleistung geht, denn dann ist es darauf angewiesen, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu bewerten iSd Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.⁶

Der Betroffene ist bei der Ausübung des Widerspruchsrechts an keine Formpflicht

¹ Haidinger in Knyrim, DatKomm Art 21 DSGVO (Stand 1. 10. 2018, rdb.at); Thiele, Das (neue) Widerspruchsrecht gegen Einträge auf Bewertungsplattformen, in Jahnelt (Hrsg), Datenschutzrecht. Jahrbuch 2016 (2016) 81 (84): „Die schutzwürdigen Interessen zu behaupten und durch Tatsachenvorbringen zu untermauern, bleibt allerdings primäre Aufgabe des Betroffenen.“ ² Vgl. BVwG 30. 10. 2019, W258 2218465-1. ³ EuGH C-131/12, Google Spain und Google. ⁴ So auch DSB 30. 11. 2018, DSB-D122.931/0003-DSB/2018. ⁵ OGH 29. 5. 2017, 6 Ob 217/16d. ⁶ Haidinger in Knyrim (Hrsg), Datenschutzrecht (2020) 235.

gebunden. In der Praxis wird die Inanspruchnahme einer elektronischen Widerspruchsmöglichkeit für die betroffene Person im überwiegenden Fall die zugänglichste und effizienteste Möglichkeit darstellen, ihr Recht geltend zu machen.

Praxistipp

Ein Beispiel zur Umsetzung der Widerspruchsmöglichkeit sind Browservoreinstellungen, die ein Tracking ausschließen („Do-not-track“-Signal).⁷

Nach dem Einlangen des Antrags hat der Verantwortliche die Verarbeitung der Daten **zur Gänze einzuschränken**, solange noch keine Feststellung über das beantragte Widerspruchsrecht vorliegt. An dieser Stelle ist auf einen **Unterschied zum Widerspruch iSd Art 21 Abs 6 DSGVO** hinzuweisen. Dieser ermöglicht dem Verantwortlichen eine weitere Verarbeitung von Daten, wenn sie nicht wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken dient.⁸

Im nächsten Schritt hat der Verantwortliche zu prüfen, ob ein **Ausnahmetatbestand** vorliegt, der ihm die Weiterverarbeitung erlaubt. Gelingt es dem Verantwortlichen, das Vorliegen eines der Ausnahmetatbestände des Art 21 Abs 1 Satz 2 DSGVO nachzuweisen, nämlich konkret das Vorliegen „**zwingend schutzwürdiger Gründe**“, die gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten des Betroffenen „überwiegen“, oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen „dienen“, bleibt die Rechtmäßigkeit bestehen und der Verantwortliche darf die Datenverarbeitung fortsetzen. Zwingend schutzwürdige Gründe, welche die Interessen des Betroffenen überwiegen, sind als engere Einschränkung der Rechtsgrundlage des Art 6 Abs 1 lit f DSGVO zu werten.⁹ Bei dieser Prüfung sind sämtliche Umstände der konkreten Situation des Betroffenen zu berücksichtigen.¹⁰

Die **Beweislast** für das Vorliegen und das Überwiegen zwingend schutzwürdiger Gründe des Verantwortlichen gegenüber den Interessen des Betroffenen liegt beim Verantwortlichen.¹¹

Widerspruch gegen Direktwerbung nach Art 21 Abs 2 DSGVO

Einen Sonderfall stellt die Verarbeitung von Daten zu Zwecken der Direktwerbung dar.

Der Begriff der Direktwerbung wird in der DSGVO und im TKG 2021 eingesetzt, ist in beiden Kodifikationen allerdings nicht legal definiert, weshalb auf die stRsp zurückzugreifen ist.¹² Nach der hg Rsp¹³ ist der Begriff der Direktwerbung weit auszulegen und umfasst jede postalische oder elektronische Nachricht, die für ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Idee wirbt oder dafür argumentiert.¹⁴

Zwischen dem Anwendungsbereich der DSGVO und dem TKG 2021, die sich zum Teil überschneiden, bestehen jedoch auch Unterschiede. Der Anwendungsbereich des TKG 2021 erfasst natürliche sowie juristische Personen, die DSGVO hingegen nur natürliche Personen. Außerdem normiert die DSGVO auch Direktwerbungen per Brief, das TKG 2021 hingegen nur Direktwerbungen per elektronischer Nachricht, da der Anwendungsbereich des TKG 2021 sich auf elektronische Post erstreckt.

Während § 174 Abs 3 TKG 2021 die Zusendung elektronischer Post ohne Einwilligung der betroffenen Person grundsätzlich untersagt, sieht die DSGVO keine derartige Regelung vor. Dies lässt den Schluss zu, dass **Direktwerbung per Post einen geringeren Schutz genießt als jene, welche auf elektronischem Weg übermittelt wird.**¹⁵

BEISPIEL

Über folgenden Sachverhalt hatte die DSB¹⁶ zu entscheiden: Personenbezogene Daten aus dem Grundbuch wurden durch den Immobilientreuhänder entnommen, um die Bf einmalig postalisch zu kontaktieren. Nach durchgeführter Interessenabwägung kam die DSB zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung vorlag, da die Interessen des Immobilientreuhänders gegenüber jenen der Bf überwogen. Im Gegensatz dazu wäre eine Kontaktaufnahme per E-Mail nicht zulässig gewesen, da dafür eine Einwilligung des Betroffenen iSd § 174 Abs 3 TKG 2021 erforderlich ist.

Dem Betroffenen kommt nach **Art 21 Abs 2 DSGVO ein absolutes Widerspruchsrecht** zu, wenn seine Daten zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet werden. Der Anspruch ist im Gegensatz zu den relativen Widerspruchsrechten des Art 21 Abs 1 DSGVO – mit Ausnahme der Erforderlichkeit des Verarbeitungszwecks der Direktwerbung – vorausset-

zungsfrei und nicht begründungsbedürftig.¹⁷ Konkreter Verarbeitungszweck muss somit die Direktwerbung sein.

Der Betroffene muss **das Recht aktiv in Anspruch nehmen** und lediglich eine hinreichend klare Erklärung abgeben, mit der Verarbeitung der Daten zum Zweck der Direktwerbung nicht einverstanden zu sein.

Nach erfolgreicher Inanspruchnahme des Widerspruchsrechts entsteht **ex lege ein Anspruch**, welcher die Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung für den Zweck der Direktwerbung unterbindet. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken ist allerdings nicht ausgeschlossen.¹⁸ Außerdem kann der Verantwortliche zu einer **Löschung iSd Art 17 DSGVO** der personenbezogenen Daten gezwungen sein.¹⁹

Widerspruch gegen Profiling

Ausdrücklich vom Widerspruchsrecht umfasst sind auch Datenverarbeitungen mittels Profiling. Der Begriff „Profiling“ ist in **Art 4 Z 4 DSGVO** legal definiert. Das Profiling setzt sich aus **drei Elementen** zusammen, nämlich das Vorliegen einer **automatisierten Verarbeitung**, die sich auf **personenbezogene Daten** beziehen muss und die eine **Bewertung persönlicher Aspekte** einer natürlichen Person zum Ziel hat.²⁰ Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss jeweils fallspezifisch geprüft werden.

BEISPIEL

Demnach könnte eine Postleitzahl unter die Begriffsdefinition fallen, wenn persönliche Aspekte, wie etwa der Name und die Anschrift, herausgearbeitet werden. Entscheidungen, die zwar auf Grundlage automatisierter Verfahren getroffen werden, aber keine Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen zum Gegenstand haben, wie etwa die Zuteilung eines Parkplatzes, wären ausgenommen.²¹

⁷ Albrecht/Jotzo, Das neue Datenschutzrecht der EU (2017) Rz 4/17. ⁸ Haidinger in Knyrim 234. ⁹ Jähnel, DSGVO Art 21 Rz 16. ¹⁰ EuGH C-131/12 (Fn 3); Kamann/Braun, in Ehmann/Selmayr (Hrsg), DS-GVO (2018) Art 21 Rz 2.

¹¹ Ausdrücklich mit Darstellung des Entstehungsprozesses Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr Art 21 Rz 26. ¹² Jähnel in DSGVO Art 21 Rz 24. ¹³ RIS-Justiz RS0125490; VwGH 26. 6. 2013, 2021/03/0089 qualifizierte auch einschlägige SMS als Direktwerbung. ¹⁴ Jähnel in DSGVO Art 21 Rz 24. ¹⁵ Geuer/Reinisch, Direktwerbung und Cookies im Spannungsfeld des TKG und der DSGVO (2018) 123. ¹⁶ DSB 23. 4. 2019, DSB-D123.626/0006-DSB/2018. ¹⁷ Schantz in Schantz/Wolff, Das neue Datenschutzrecht (2017) Rz 1215; so ausdrücklich DSB 23. 7. 2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019. ¹⁸ Dazu ausf. Herbst in Kühling/Buchner, DS-GVO (2018) Art 17 Rz 27. ¹⁹ Kamann/Braun in Ehmann/Selmayr Art 21 Rz 55. ²⁰ Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 (WP 251 rev.01) 7.

²¹ Haidinger in DatKomm Art 22 Rz 20.

Das Profiling kann nicht nur Vorteile, wie die Einsparung von Ressourcen, sondern auch erhebliche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person mit sich bringen.

Die DSGVO enthält Bestimmungen, um den mit dem Profiling verbundenen Risiken, die sich vor allem auf den Datenschutz beziehen, entgegenzuwirken. **Art 21 Abs 1 DSGVO** eröffnet der betroffenen Person ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mittels Profiling.

Erfolgte die bisherige Verarbeitung auf Grundlage des **Art 6 Abs 1 lit e** oder **f** DSGVO, so muss der Verantwortliche ab der Geltendmachung des Widerspruchsrechts die Verarbeitung stoppen. Danach kommt es zur bereits ausgeführten **Interessenabwägung**.

Kann der Verantwortliche **zwingend schutzwürdige Gründe** iSd **Art 21 Abs 1 Satz 2 DSGVO** für die Verarbeitung der Daten nachweisen, so ist eine weitere Verwendung der Daten möglich.

Beispiel

Ein zwingend schutzwürdiger Grund wäre bspw gegeben, wenn das Profiling für die Gesellschaft im Allgemeinen nützlich ist, da es zur Prognose der Ausbreitung ansteckender Krankheiten dient. Die Beweislast obliegt dem Verantwortlichen.

Im Unterschied hierzu gewährt **Art 21 Abs 2 DSGVO** dem Betroffenen ein **bedingungsloses Widerspruchsrecht**, sodass gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Direktwerbung einschließlich mit dieser verbundenen Profiling-Widerspruch eingelegt werden kann. Diesfalls muss keine Interessenabwägung stattfinden.

Wie bereits bei dem Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung erläutert wurde, folgt auch hier nach erfolgreicher Inanspruchnahme **ex lege** ein Anspruch, welcher die künftige rechtmäßige Weiterverarbeitung unterbindet. Ebenso wird eine **Löschung** iSd **Art 17 DSGVO** notwendig sein.²²

Sprachpraxis der DSB zu Art 21 DSGVO

Die DSB traf bereits einige Entscheidungen zu Art 21 DSGVO, die zur Veranschaulichung kurz dargestellt werden:

Die DSB hatte sich bspw mit der **Löschung von personenbezogenen Daten, welche für Archivzwecke** des sog „Schnittarchivs“ verarbeitet werden, zu befassen. Hierzu entschied die DSB, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, umfasst sind auch politische Hintergrundinformationen zu einer Person, durch eine nationale Rechtsgrundlage – nämlich **§ 2f Abs 1 Z 6 lit a FOG** – gem **Art 9 Abs 2 lit j** DSGVO gerechtfertigt ist. Außerdem kann der Verantwortliche gem **Art 21 Abs 6** DSGVO den Widerspruch ablehnen, wenn die Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Zwecken zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.²³

In einer anderen Rechtsangelegenheit hatte sich die DSB mit der Frage zu beschäftigen, ob ein **Recht auf partielle Löschung bzw partiellen Widerruf** von bestimmten Daten im Rahmen eines Kunden-Bonusprogramms besteht. Die DSB kam zu dem Ergebnis, dass eine partielle Löschung bzw der Widerspruch zur Verarbeitung von bestimmten Daten in einem Kunden-Bonusprogramm grundsätzlich zulässig ist. Stehen dem jedoch organisatorische oder technische Maßnahmen entgegen, ist eine Löschung sämtlicher Daten des Betroffenen aus dem Bonusprogramm erforderlich und nicht nur jener Daten, welche der Betroffene löschen lassen wollte. Außerdem entstehen hieraus keine schwerwiegenden, nennenswerten wirtschaftlichen Nachteile. Anderes würde gelten, wenn daraus nennenswerte wirtschaftliche Nachteile entstünden, so wie bspw im Fall einer Bonitätsdatenbank, weil ein Eintrag oft Voraussetzung für Vertragsabschlüsse ist.²⁴

In einem weiteren Fall hatte sich die DSB mit der Frage zu beschäftigen, ob es den **Anforderungen an die Freiwilligkeit einer Einwilligung** entspricht, wenn bei Besuch einer Website zur Setzung von Cookies eine Einwilligung eingeholt und dafür im Gegenzug der Zugang zu dieser Website gewährt wird. Die DSB legte hierzu fest, dass die Einwilligung freiwillig zu erfolgen hat und nicht an die Erfüllung eines Vertrages gekoppelt sein darf. Als unfreiwillig gilt die Einwilligung dann, wenn bei Nichtabgabe ein Nachteil zu erwarten ist. Freiwilligkeit kann hingegen vorliegen, wenn es zu einem **erkennbaren Vorteil** kommt. Dieser erkennbare Vorteil liegt bspw in dem Zugriff auf eine qualifiziertere journalistische Leistung, welchen man durch seine Einwilli-

gung erhält. Im Gegenzug hierzu gibt man seine eigenen personenbezogenen Daten preis, worunter unter anderem auch die IP-Adresse fällt.²⁵

In einer rezenten, nicht rechtskräftigen **E²⁶** entschied die DSB, dass die im Zusammenhang stehenden Verarbeitungsvorgänge auf das „**absolut notwendige Ausmaß**“ zu beschränkt sind. Zudem darf keine „**Pauschaleinwilligung**“ für weitere Verarbeitungstätigkeiten eingeholt werden, die etwa mit Social-Media-Plugins, Analyse-Cookies oder Cookies zur Website-Optimierung in Verbindung stehen, sofern sie dem eigentlichen Zweck (personalisierte Werbung) nicht dienen.

Praxistipp

Zu beachten ist noch eine etwaige Anwendbarkeit des VGG.

Fazit

Der Zweck des **Art 21 DSGVO** zielt auf den **Schutz der betroffenen Person** ab, welcher es ermöglichen soll, eine grundsätzlich rechtmäßige Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten bei Vorliegen bestimmter Umstände dennoch untersagen zu können. Einerseits soll die Rechtsgrundlage des berechtigten Interesses des Verantwortlichen eingeschränkt und andererseits gewisse Datenverarbeitungen unterbunden werden können.

Das Widerspruchsrecht umfasst sowohl den Widerspruch gegen die **rechtmäßige Datenverarbeitung personenbezogener Daten (in gewissen Fällen)**, **Direktwerbung als auch Profiling**.

In Bezug auf die Direktwerbung muss zwischen der **Form der Übermittlung** unterschieden werden. Das **TKG 2021** normiert für eine elektronische Versendung strengere Voraussetzungen, als dies die DSGVO für eine postalische Übermittlung vorsieht.

Unabhängig davon, ob das Widerspruchsrecht gegen eine bisher rechtmäßige Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten, Direktwerbung oder Profiling eingebracht wird, hat der Verantwortliche die Datenverarbeitung iSd **Art 18 Abs 1 lit d** DSGVO zunächst einzuschränken, bis eine endgültige Entscheidung über das Widerspruchsrecht vorliegt.

²² **Art. 29-Datenschutzgruppe** (WP 251 rev.01) 5, 6, 19f.

²³ **DSB** 22. 1. 2021, DSB-D124.1177/0006-DSB/2019.

²⁴ **DSB** 23. 7. 2019, DSB-D123.822/0005-DSB/2019.

²⁵ **DSB** 30. 11. 2018, DSB-D122.931/0003-DSB/2018.

²⁶ **DSB** 29. 3. 2023, D124.4574.

Bei erfolgreicher Inanspruchnahme entsteht ex nunc ein materieller Unterlassungsanspruch im Hinblick auf die Verarbeitung mit Wirkung für die Zukunft. Gleichzeitig hat der Betroffene den Anspruch auf unmittelbare Löschung nach Art 17 Abs 1 lit c DSGVO.

Dako 2024/13

Zum Thema

Über die Autorinnen

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Theresia Leitinger, M.A.I.S., ist Rechtsanwältin und Partnerin der Dr. Leitinger & Dr. Leitinger Rechtsanwälte GmbH in Graz, sie ist spezialisiert im Datenschutzrecht. E-Mail: tl@ra-leitinger.at

Mag.^a Isabel Fuchs ist juristische Mitarbeiterin in der Dr. Leitinger & Dr. Leitinger Rechtsanwälte GmbH und studentische Mitarbeiterin am Institut für Unternehmensrecht an der Universität Graz.



Rainer Knyrim

Rechtsanwalt und Partner bei Knyrim Trieb Rechtsanwälte

Vorschlag für eine VO zu Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO veröffentlicht

Verfahrensrechte; Beschwerdeverfahren; Akteneinsicht; Zusammenarbeit; Streitbeilegung. Am 4. 7. 2023 hat die EK einen „Vorschlag für eine VO des EP und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der VO (EU) 2016/679“ veröffentlicht. Mit dem Vorschlag sollen Probleme in der einheitlichen Anwendung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung der DSGVO ua in folgenden Bereichen gelöst werden: Beschwerde; Verfahrensrechte der von der Untersuchung betroffenen Parteien; Zusammenarbeit und Streitbeilegung der Europäischen Datenschutzbehörden.

Rechtliche Grundlage

Der Vorschlag stützt sich auf Art 16 AEUV. Dieser ermächtigt das EP und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und über den freien Datenverkehr zu erlassen. Auf dessen Basis wurde schon die DSGVO erlassen. Der Vorschlag hält ausdrücklich fest, dass mit diesem auch Unterschiede in den nationalen Verwaltungsverfahren, insb in Bezug auf Beschwerdeverfahren, Zulässigkeitskriterien für Beschwerden, Verfahrensdauer aufgrund unterschiedlicher oder fehlender Fristen, rechtliches Gehör und die Unterrichtung und Einbeziehung von Beschwerdeführern während des Verfahrens angegangen werden müssen. Der Vorschlag greift somit in das nationale Verfahrensrecht ein.

Der Vorschlag gliedert sich inhaltlich in sechs Kapitel, die nachstehend im Überblick wiedergegeben werden, wobei der Fokus auf die Rechte der Betroffenen und der Beschwerdeführer (Bf) gelegt wird.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

In Art 1 wird festgehalten, dass die VO Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung von Beschwerden und die Durchführung von Untersuchungen in beschwerdebasierten

Fällen und von Amts wegen durch Aufsichtsbehörden bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung (s die Definition in Art 4 Z 23 DSGVO) der VO festlegt. Dies bedeutet, dass die VO auf rein nationale Fälle keine Anwendung finden wird und damit die nachstehend angemerkten Regelungen auf solche Verfahren nicht anwendbar sein werden.

Keine Anwendung auf rein nationale Verfahren.

Kapitel II: Einreichung und Bearbeitung von Beschwerden

In Art 3 wird zunächst darauf verwiesen, dass der Antrag die im Formular im Anhang geforderten Angaben enthalten muss. Sehr relevant für das Einbringen einer Beschwerde ist, dass die Aufsichtsbehörde innerhalb einer Woche den Eingang der Beschwerde bestätigen muss.

Hinweis:

Eine solche Bestätigung wäre auch für das nationale Verfahren in Österreich wünschenswert, da eine solche derzeit nicht von selbst erfolgt, sondern aktiv nachgefragt werden muss, ob

die Beschwerde überhaupt bei der Behörde eingelangt ist.

Die Aufsichtsbehörde muss weiters binnen eines Monats prüfen, ob die im Formular geforderten Angaben vollständig sind, und wenn dies der Fall ist, leitet sie die Beschwerde an die zuständige EU-Aufsichtsbehörde weiter.

Die Behörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, muss sich auf ihrer Seite um die Übersetzung der Beschwerde in die Sprache, die von der zuständigen federführenden Aufsichtsbehörde verwendet wird, kümmern.

Art 4 soll den Behörden die Möglichkeit geben, Beschwerden nicht in jedem Einzelfall zu bewerten, wenn dies etwa nicht für zweckmäßig erachtet wird.

Hinweis:

Dies wäre eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem österr AVG, das die Behörde zur Bearbeitung zwingt, soweit die Beschwerde formal korrekt ausgeführt wurde.

Interessant ist auch, dass Art 5 vorsieht, dass eine gütliche Einigung zwischen den Bf und den von der Untersuchung betroffe-